



www.luebbener-wbg.de

ANTRAG AUF TIERHALTUNG

Persönliche Angaben

Name:	
Vorname:	
Mietgegenstand (Adresse):	

	1. Haustier	2. Haustier
Tierart:		
Rasse:		
Rufname:		
Geburtsdatum:		
Alter:		
Farbe:		
Größe des erwachsenen Tieres (Schulterhöhe):		
Geschlecht:		
Tierhaftpflichtversicherung liegt vor bei:		
Bei Hunden: Nachweis der An- meldung bei der örtlichen Ord- nungsbehörde liegt vor bei:		



Information zum Tierhaltung in einer Mietwohnung

1) Allgemeine Information

Kleintiere wie Vögel, Zierfische, Schildkröten, Hamster, Zwergkaninchen oder vergleichbare Tiere darf die Mieterschaft ohne Einwilligung des Vermieters in haushaltsüblicher Anzahl halten. Die Haltung anderer Tiere, insbesondere die Hundehaltung, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Sollte das von uns genehmigte Tier nicht mehr in Ihrer Wohnung leben oder leider versterben, erlischt eine erteilte Genehmigung. Sie ist nicht übertragbar auf andere Tiere. Wird ein neues oder weiteres Tier angeschafft, muss für dieses ebenfalls eine Genehmigung eingeholt werden.

2) Artgerechte Haltung und behördliche Bewilligung

Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass das Tier artgerecht und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Tierhaltung und des Tierschutzes gehalten wird. Bei bewilligungspflichtigen Tieren ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen. Hunde sind grundsätzlich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden und ein Nachweis dem Antrag auf Tierhaltung hinzuzufügen.

3) Vermeiden von Belästigung der Mitbewohner und Hygiene

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Tier keine Mitbewohner des Hauses oder Personen, die sich darin aufhalten, durch das Verhalten, Lärm, Gerüche oder Schmutz, belästigt. Entstehen durch das Tier verursachte Verunreinigungen im Mietobjekt, den Gemeinschaftsräumen oder in deren Umgebung, so hat der Tierhalter diese unaufgefordert zu entfernen.

Beim Auszug aus dem Mietobjekt hat die Mieterschaft im Rahmen der Wohnungsabgabe dafür zu sorgen, dass keine vom Tier verursachten Rückstände wie Verunreinigungen durch Kot, Tierhaare oder Federn zurückbleiben. Durch das Tier verursachte Schäden am Mietobjekt hat die Mieterschaft zu bezahlen, außer sie fallen unter die normale, vom Vermieter zu duldende Abnutzung.

4) Beaufsichtigung des Tieres

Hunde:

Der Tierhalter hat den Hund innerhalb der Gemeinschaftsräume der Liegenschaft und dem dazugehörenden Grundstück bzw. der Gesamtüberbauung mit allen dazugehörenden Grundstücken an der Leine zu führen. Von den Spielplätzen sind Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.

Katzen:

Der Einbau von Katzenschutznetzen auf Kosten des Tierhalters ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter und dessen Bewilligung erlaubt.

5) Haftung

Der Tierhalter haftet für alle durch das Tier am Mietobjekt, der Liegenschaft und dem dazugehörenden Grundstück verursachte Schäden, v. a. auch für durch die Tierhaltung bedingte überhöhte Abnutzung wie zerkratzte Türen, Spannteppiche usw.

Für eine wirksame Genehmigung zur Tierhaltung förderlich und allgemein ratsam ist hierbei eine bestehende **Tierhalterhaftpflichtversicherung**, beziehungsweise Hundehaftpflichtversicherung, mit der solche Schäden gedeckt sind. Eine solche Absicherung sollte jeder Tierhalter im eigenen Sinne abschließen, um im Schadensfall nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben.



6) Widerrufsmöglichkeit durch den Vermieter

Die Zustimmung zur Tierhaltung seitens des Vermieters kann unter Ansetzung einer zumutbaren Frist (von mind. 30 Tagen) widerrufen werden, falls sich das Tier als unsauber erweist oder es sonst zu Belästigungen der Mitbewohner des Hauses kommt. Innerhalb dieser Frist hat der Tierhalter dafür zu sorgen, dass das Tier an einem neuen geeigneten Ort ausserhalb des Mietobjekts und der Liegenschaft untergebracht wird.

Wenn die Voraussetzungen von Art. 257f und 266g OR erfüllt sind, kann der Vermieter trotz dieser Zusatzvereinbarung ausserordentlich kündigen.

Diese Zusatzvereinbarung ist integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Jede Änderung bedarf der Schriftform, damit sie gültig ist.

Notwendige Dokumente

1) 2) 3)	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Tierhaltung Foto des Tieres/der Tiere Bei Hunden: Nachweis der Anmeldung bei der örtlichen Ordnungsbehörde	
Ort	, Datum	
	terschrift nftige/r Vertragspartner und Tierhalter	

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zur Tierhaltung, ein Foto des Tieres/der Tiere sowie bei Hunden einen Nachweis der Anmeldung bei der örtlichen Ordnungsbehörde an unsere Abteilung Wohnungswirtschaft:

entweder per E-Mail an: wohnungsantrag@luebbener-wbg.de,
oder per Post an Lübbener Wohnungsbaugesellschaft mbH

Bahnhofstraße 37 | 15907 Lübben (Spreewald)

Dort nehmen wir Ihre Dokumente gern auch persönlich entgegen zu den hier aufgeführten Sprechzeiten:

dienstags: von 9:00-12.00 & 13:00-17:00 Uhr

donnerstags: von 13:00-15:00 Uhr sowie: nach Vereinbarung.

Für Fragen zum Ausfüllen Ihres Antrags können Sie unsere Mitarbeiter auch gerne telefonisch unter 03546 2740-19 kontaktieren.



<u>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden</u> (<u>Hundehalteverordnung – HundehV</u>)

§2 Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht

- (1) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines MikrochipTransponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- (2) Die Halterin oder der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das Halten des Hundes anzuzeigen. Die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips sind mitzuteilen und auf Anforderung erforderliche Nachweise zu erbringen. Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind zusammen mit der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.